

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

- Europäische Kommission: Richtlinie im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten
- Deutschland: Zur Verantwortlichkeit bei Veranstaltung eines Internet - Wettbewerbes

4

- Österreich: Oberster Gerichtshof entscheidet gegen *Domain Grabber*
- Frankreich: Gesetzentwurf zur Informationsgesellschaft

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dreizehn Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und zur Mitteilungsfreiheit (8. Juli 1999)

5

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Prüfverfahren wegen staatlicher Rundfunkbeihilfen gegen Frankreich

6

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Vereinigtes Königreich: Gerichtsentscheidung im Streit um Fußballübertragungsrechte
- Belgien: TVI per einstweilige Verfügung zu Zahlungen an *Sabam* verurteilt

7

- Frankreich: Schutz eines Telefonverzeichnisses durch das *sui generis*-Recht für Ersteller von Datenbanken

GESETZGEBUNG

- Deutschland: Neues Landesmediengesetz Baden-Württemberg mit *must-carry* Regelung

8

- Italien: Integration des Fernsehfrequenzplans
- Russische Föderation: Neue Regelung für die Vergabe von Rundfunklizenzen in Form von Ausschreibungen

9

- Österreich: Inkasso der Rundfunkgebühren neu geregelt
- Slowakische Republik: Änderung in der Gesetzgebung zu Rundfunk und Fernsehen
- Spanien: Billigung neuer Bestimmungen über digitalen Tonrundfunk

10

- Österreich: Datenschutzgesetz 2000, Fernabsatz-Gesetz und Signaturgesetz verabschiedet

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Italien: Bald einheitlicher Decoder für Pay-TV

11

- Vereinigtes Königreich schlägt zusätzliche Gebühr für Digitalprogramme zur Unterstützung der *BBC* vor
- Niederlande: Vorschlag für ein Konzessionsgesetz

12

- Bosnien-Herzegowina: Hoher Repräsentant legt Gesetzesrahmen für öffentlich-rechtlichen Rundfunk fest
- Dänemark/Finnland/Island/Norwegen/Schweden: Mitgliedsländer des Nordischen Ministerrates wenden gleiche Regeln für Rundfunkwerbung an
- Irland: Strategie-Bericht für die Film- und Fernsehwirtschaft

13

- Deutschland: Bericht der Bundesregierung über das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (luKDG)

14

- Vereinigtes Königreich: Neue Gesetzesvorlage zum elektronischen Geschäftsverkehr öffentlich zur Diskussion gestellt

NEUIGKEITEN

- Symposium über die Versteigerung von Rundfunkfrequenzen

15

- Slowenien: Neubestimmung der Position der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter
- Bundesrepublik Jugoslawien: Lizenzen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen erforderlich

16

- Malta: Streit über Lizenzauflagen für Internet-Dienste
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Mit dieser Ausgabe meldet sich IRIS aus der Sommerpause zurück. Seit Juli verstärkt Francisco Javier Cabrera-Blázquez unser Team, dem er bis Ende November im Rahmen unseres Referendariats angehören wird. Seine Ausbildung zum Juristen hat er in Spanien absolviert und durch einen LL.M. aus Deutschland ergänzt.

Diese Nachsommer-IRIS enthält eine längere Abhandlung zum Thema «Auktion von Rundfunkfrequenzen», das Gegenstand einer von der Informationsstelle und unserem Partnerinstitut IVIR (in Kooperation mit ITeR) veranstalteten Diskussionsrunde war. Die Versteigerung von Rundfunkfrequenzen ist ein noch wenig behandeltes und zugleich ein zunehmend wichtiges Thema, zu dem die Europäische Kommission mit dem Grünbuch zur Frequenzpolitik grundsätzliche Gedanken über das Frequenzspektrum als Wirtschaftsgut und Beschäftigungsfaktor beigesteuert hat. Darüber hinaus gehend war die Diskussionsrunde, in der auch die Europäische Kommission vertreten war, darauf angelegt, den Austausch von praktischen Erfahrungen mit Versteigerungen von Rundfunkfrequenzen zu ermöglichen und so die Diskussion des Für und Widers anzureichern. Ob das gelungen ist, können sie in dieser IRIS oder auch in dem ausführlicheren auf unserer Webseite veröffentlichten Bericht nachlesen. Hinweisen möchte ich schließlich noch auf die Fortsetzung der bei der Europäischen Kommission anhängigen Verfahren betreffend die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bert Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcroix, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Dusan Babić, *Independent Media Commission*, Sarajewo (Bosnien-Herzegowina) – Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Sari Galapo, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Sjoerd van Geffen, *Mediaforum* (Niederlande) – Matjaz Gerl, Rundfunkrat der Republik Slowenien, Ljubljana (Slowenien) – Jarmila Grubárová, Fernseh- und Hörfunkrat der Slowakischen Republik – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Peter Marx, Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners, Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Tobias Niehl, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Alberto Pérez Gómez, *Dirección Audiovisual, Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, Madrid (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Marina Savintseva, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Klaus J. Schmitz, Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates, (Malta) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Stefaan Verhulst, *Programme in Comparative Media Law & Policy (PCMLP)*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien) – Miloš Živković, Juristische Fakultät der Universität Belgrad (Jugoslawien).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlése – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Francisco Javier Cabrera-Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Richtlinie im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten

Am 23. Juni 1999 hat die Europäische Kommission eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/388/EEC (zu Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen) verabschiedet, um zu gewährleisten, daß Telekommunikationsnetze und Kabelfernsehnetze, die einem einzigen Betreiber gehören, separate juristische Personen sind.

In der Vergangenheit waren sowohl die Europäische Kommission als auch das Parlament der Ansicht, daß die gleichzeitige Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehdienstleistungen durch einen einzigen Betreiber eine ungleiche Ausgangsposition für marktbeherrschende Telekommunikationsanbieter gegenüber neuen Anbietern darstelle und somit eine optimale Entwicklung des Telekommunikationsmarktes einschränke. Zudem verspüre eine Telekommunikationsgesellschaft, die Sonder- oder Exklusivrechte zum Aufbau und Betrieb eines Kabelfernsehnetzes in demselben geographischen Gebiet erhalte, in dem sie marktbeherrschend bei Dienstleistungen unter Nutzung von Telekommunikationsinfrastruktur sei, keinen Anreiz, Verbesserungen einzuführen. In der Gesellschaft entstehe ein Interessenkonflikt, da jede substantielle Verbesserung im Telekommunikationsnetz oder im Kabelfernsehnetz zu einem Geschäftsrückgang im jeweils anderen Netz führen könne. Der gleichzeitige Besitz der Netze bringe diese Gesellschaft dazu, die Einführung neuer fortschrittlicher Kommunikationsdienstleistungen hinauszuzögern, und beschränke somit den technischen Fortschritt auf Kosten der Nutzer. Daher sei es wünschenswert, den Besitz der beiden Netze auf zwei unterschiedliche Gesellschaften zu verteilen.

Wichtig sei, daß marktbeherrschende Telekommunikationsgesellschaften ihre Aktivitäten im Kabelfernsehnetz dergestalt organisieren, daß diese überwacht werden könnten, um zu gewährleisten, daß die Gesellschaften ihre Ressourcen nicht mißbräuchlich einsetzen. Zur Herstellung von Transparenz sollten die Netze von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, die jedoch grundsätzlich denselben Eigentümer haben könnten. Aus diesem Grund wurde Artikel 1 der Richtlinie eingeführt. Er ersetzt Artikel 9 der Richtlinie 90/388/EEC und hat folgenden Wortlaut:

Jedes Mitgliedsland hat zu gewährleisten, daß keine Telekommunikationsgesellschaft ihr Kabelfernsehnetz durch dieselbe juristische Person betreiben läßt wie auch ihr öffentliches Telekommunikationsnetz, wenn diese Gesellschaft:

- (a) Unter der Kontrolle dieses Mitgliedslandes steht oder Sonderrechte genießt; und
- (b) marktbeherrschend in einem wesentlichen Gebiet des gemeinsamen Marktes bei der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Sprachtelefoniedienstleistungen ist; und
- (c) ein Kabelfernsehnetz betreibt, daß mit Sonder- oder Exklusivrechten ausgestattet im selben geographischen Raum eingerichtet wurde.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist spätestens bis zum 31. Dezember 2002 zu überprüfen. Die Richtlinie trat 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 10. Juli 1999 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Angaben zu machen, die es der Kommission ermöglichen zu bestätigen, daß Artikel 1 erfüllt wurde.

Richtlinie der Kommission 1999/64/EC vom 23. Juni 1999 im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten (Text von Bedeutung für den EWR) Amtsblatt Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 0039 - 0042 unter http://europa.eu.int/eur-lex/en/lif/dat/1999/en_399L0064.html



Annemieke de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Deutschland: Zur Verantwortlichkeit bei Veranstaltung eines Internet - Wettbewerbes

Mit Urteil vom 8. Juli 1999 hat das Landgericht (LG) Potsdam den Antrag eines Mitgliedes des Landesvorstandes der brandenburgischen Christlichen Demokratischen Union (CDU) auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung gegen die Veröffentlichung eines Beitrages im WWW (World Wide Web) zurückgewiesen.

Verfügungsbeklagter war das Land Brandenburg, das im Rahmen eines «Handlungskonzeptes gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit» einen Wettbewerb initiierte, in dem Jugendliche und junge Erwachsene aufgerufen waren, zu den Themen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit Stellung zu nehmen. Zur Veröffentlichung der Wettbewerbsbeiträge stellte das Land Brandenburg eine Internetseite zur Verfügung, auf der sich der Hinweis befand, daß keine Verantwortung für die veröffentlichten Beiträge übernommen werde, sondern die Inhalte die Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer widerspiegeln. Die Verfügungsklägerin wandte sich an das Gericht mit dem Antrag, es dem Land Brandenburg zu untersagen, einen bestimmten Beitrag zu veröffentlichen.

Das Gericht sah jedoch keinen Anspruch auf Unterlassung. Es wandte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Verantwortlichkeit in anderen Medien auch auf das neue Medium Internet an. Danach scheidet eine Verantwortlichkeit unter anderem dann aus, wenn ein Markt der Meinungen eröffnet wird und sich der Veröffentlichende selbst und ernsthaft von den geäußerten Meinungen distanzieren. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als gegeben an. Nach Ansicht des Gerichtes kann dieses Ergebnis auch auf den § 5 Absatz 3 des Teledienstegesetzes (TDG) gestützt werden. § 5 Absatz 3 TDG bestimmt, daß ein Diensteanbieter für fremde Inhalte, zu denen lediglich ein Zugang zur Nutzung vermittelt wird, nicht verantwortlich ist.

Auch das LG Hamburg hatte in einem anderen Fall (siehe IRIS 1998-6: 3) die Rechtsprechung des BGH zur Verantwortlichkeit in anderen Medien auf das Medium Internet angewandt, jedoch im Unterschied zur Entscheidung des LG Potsdam im Ergebnis eine Verantwortlichkeit angenommen, weil es an einer ausreichenden Distanzierung von der fremden Meinung fehlte.

Urteil des LG Potsdam vom 8. Juli 1999, Az. 3 O 317/99



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Österreich: Oberster Gerichtshof entscheidet gegen *Domain Grabber*

Nachdem in derselben Sache (nämlich: jusline.com) im Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (Provisorialverfahren) die Antragstellerin zu behaupten und zu bescheinigen verabsäumt hatte, daß der Gegner schon beim Erwerb des strittigen Domain-Namens in Behinderungsabsicht gehandelt hatte (siehe IRIS 1998-6: 5), konnte der Oberste Gerichtshof (OGH) nun im Verfahren über die zugrunde liegende Klage auf Unterlassung und Löschung (Definitivverfahren) dank einer erweiterten Sachverhaltsgrundlage zugunsten der Klägerin entscheiden. Die beiden jusline-Entscheidungen sind die beiden ersten Entscheidungen, in denen sich der OGH mit der Domain-Namen-Problematik befaßt.

Im Provisorialverfahren hatte der OGH einen kennzeichenrechtlichen Anspruch der Antragstellerin verneint (Begründung: «JUSLINE» sei erst im Lauf des Verfahrens zum Firmenschlagwort geworden, und das aus beschreibenden Angaben zusammengesetzte Zeichen «jusline» falle mangels Bescheinigung der Verkehrsgeltung nicht unter den Schutz des Markenrechtes und des wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutzes). Was die von der Antragstellerin behauptete Sittenwidrigkeit betrifft, sprach der OGH damals aus, daß *Domain-Grabbing* Behinderungsabsicht bereits beim Erwerb des umstrittenen Domain-Namens voraussetze; eine solche Behinderungsabsicht sei aber von der Antragstellerin nicht einmal behauptet worden.

Im Definitivverfahren ist nun der Klägerin gelungen zu beweisen, daß die Beklagten in Kenntnis des von der Klägerin unter der Adresse <http://www.jusline.co.at/jusline> angebotenen Informationsdienstes den strittigen Domain-Namen für die Drittbeklagte einzig und allein deshalb haben registrieren lassen, um die Klägerin in ihrer Tätigkeit zu behindern und um sich eine spätere Übertragung dieser Domain von der Klägerin finanziell abgelden zu lassen. Sie haben aus dem einzigen Motiv gehandelt, für den Marktzugang der Klägerin ein Hindernis zu errichten, um aus dessen späterer Beseitigung einen finanziellen Vorteil zu ziehen; erfreulicherweise beurteilt der OGH ein solches Verhalten klar als sittenwidrigen Behinderungswettbewerb (§ 1 UWG).

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. April 1999, Aktenzeichen 4 Ob 105/99s.



Albrecht Haller
Universität Wien

Frankreich: Gesetzentwurf zur Informationsgesellschaft

Das gezielte Vorgehen der französischen Regierung im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (siehe IRIS 1999-2: 3) nimmt Gestalt an. Premierminister Lionel Jospin hat am 26. August 1999 bei einem Besuch der Sommeruniversität für Kommunikationswesen in Hourtin erklärt, die Regierung beabsichtige, dem Parlament zu Beginn des Jahres 2000 einen Gesetzentwurf zur Informationsgesellschaft vorzulegen. Laut Premierminister „müssen bestimmte notwendige Beschlüsse gesetzlich verankert werden“. Dies gilt z. B. für die freie Verwendung von Verschlüsselungen, die die Vertraulichkeit im Datenverkehr sichern sollen. Ebenfalls notwendig ist eine Anpassung der französischen Gesetzgebung im Bereich des Verbraucherschutzes, die für Transparenz und Sicherheit im Internetbetrieb sorgen soll.

Was die Frage nach einer Regulierungsinanz für diesen Bereich angeht, so vertritt die Regierung die Auffassung, diese Aufgabe könne - angesichts der besonderen Natur des Internets - nicht einer bestimmten unabhängigen Verwaltungsbehörde (*Conseil supérieur de l'audiovisuel* bzw. *Autorité de régulation des télécommunications*) zukommen. Die Regierung schlägt vielmehr die Einsetzung eines Gremiums vor, an dem private und öffentliche Anbieter und Anbieter von On-line-Diensten teilnehmen sollen, um auf diese Weise Absprachen und Standesregeln zu erarbeiten.

Ein zweiter wichtiger Bereich des angekündigten Gesetzentwurfs betrifft den urheberrechtlichen Schutz. Der Premierminister spricht sich für die konsequente Achtung der Urheberrechte aus, will jedoch einzelne Anpassungen nicht ausschließen. Diesbezüglich führt die Kulturministerin Beratungsgespräche zum Begriff des kollektiven Werks, zum Status von Werken angestellter Urheber sowie zu den Bedingungen der vertraglichen Gestattung an. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollen dem Premierminister bis Ende des Jahres vorgelegt werden. Die Regierung befaßt sich zudem insbesondere mit dem Problem der Software-Piraterie. Die Regierung spricht sich für die Einsetzung technischer Vorrichtungen zum Schutz vor Raubkopien bzw. Fälschungen aus.

Im Oktober soll ein Papier vorliegen, das die Grundlinien dessen, was die Regierung dem Parlament vorschlagen will, enthält und das zu einer breitangelegten Diskussion anregen soll.

Noch bevor dieses große gesetzgeberische Projekt angegangen wird, befinden sich bereits drei wichtige Texte in Vorbereitung. Zum einen ein Gesetzentwurf über elektronische Signaturen, das dem nächsten Ministerrat vorgelegt werden soll. Zum anderen ein Gesetzentwurf zur Übernahme der EU-Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten, die zu einer Änderung des Datengesetzes vom 6. Januar 1978 führt. Dieser Gesetzentwurf soll im nächsten Monat dem nationalen Beratungsausschuss für Menschenrechtsfragen (*Commission nationale consultative des droits de l'homme*) sowie der französischen Datenschutzbehörde (*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés - CNIL*) zur Stellungnahme übermittelt werden. Zum dritten sollen die Haftungsbedingungen für Anbieter sowie die Modalitäten für die Entwicklung des digitalen terrestrischen Rundfunks mit in den Gesetzentwurf über die audiovisuellen Medien, der z. Zt. im Parlament diskutiert wird, einbezogen werden.

Rede des französischen Premierministers anlässlich eines Besuchs der Sommeruniversität für Kommunikationswesen am 26. August 1999



Amélie Blocman
Légipresse

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dreizehn Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und zur Mitteilungsfreiheit (8. Juli 1999)

Am 8. Juli 1999 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Urteile in dreizehn Beschwerden gegen die Türkei, die Art. 10 der Menschenrechtskonvention zum Gegenstand hatten. In elf Fällen gelangte der Gerichtshof zu dem Schluß, daß eine Verletzung des in Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung vorlag. In allen elf Fällen waren die Beschwerdeführer wegen separatistischer Propaganda gegen die türkische Nation und die territoriale

Integrität des türkischen Staates bzw. (prokurdischer) Propaganda gegen die Unteilbarkeit des Staates, also wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Verhütung von Terrorismus von 1991, verklagt worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigte in allen Fällen die Prinzipien, die der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 10 zugrunde lagen und wonach das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft gehört (*siehe* auch IRIS 1999-6: 3, 1999-2: 4, 1998-10: 4, 1998-9: 3, 1998-7: 4 und 1998-4: 3). Das Gericht betonte erneut, daß Art. 10 der Konvention ebenfalls für Mitteilungen und Ideen gelte, die „verletzen, schockieren oder stören“, und erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß Art. 10 wenig Raum für Einschränkungen der politischen Rede bzw. Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse zulasse. Gleichzeitig seien die Grenzen zulässiger Kritik in Bezug auf Regierungen breiter als in Bezug auf Privatpersonen: In einer demokratischen Gesellschaft müßten die Taten bzw. Unterlassungen der Regierung der engen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterworfen sein. Aufgrund ihrer Überlegenheit sei die Regierung zu Zurückhaltung bei der Strafverfolgung gehalten, insbesondere dort, wo unbegründete Angriffe und Kritik durch Gegner auch mit anderen Mitteln abgewendet werden könnten. Die Presse habe die Aufgabe, Mitteilungen und Ideen zu politischen Themen zu verbreiten. Das Gericht anerkannte andererseits die Zuständigkeit der staatlichen Behörden, die öffentliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen zu wahren und in Fällen von Anstiftung zu Gewalt gegen Einzelne, öffentliche Personen oder Bevölkerungsgruppen die Meinungsfreiheit einzuschränken. Es betonte, daß die mit der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verbundenen Pflichten und Verantwortung der Medienmitarbeiter in Situationen von Konflikten und Spannungen besondere Bedeutung erlangten und daß bei der Kontrolle der Ansichten gewaltbereiter Wortführer bzw. Organisationen besondere Vorsicht geboten sei. Bei derartigen Interviews liefen die Medien Gefahr, zum Sprachrohr für die Verbreitung von Haßreden und die Anstiftung zu Gewalt zu werden. Nach eingehender Prüfung des Wortlauts und Inhalts der betreffenden Veröffentlichungen und nach Betrachtung des politischen Umfelds sowie der Sicherheitsverhältnisse im Südosten der Türkei kam der Gerichtshof in elf Fällen zu dem Schluß, daß die Verurteilung und Bestrafung der Beschwerdeführer in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei und daß demzufolge ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorliege. In allen elf Fällen vertrat das Gericht die Ansicht, daß man nicht sagen könne, die umstrittenen Artikel, Nachrichtenmeldungen, Bücher und Reden hätten zur Gewalt angestiftet. In den meisten Fällen verwies das Gericht außerdem auf die Schwere der Strafen (20-monatige Haftstrafen, hohe Geldbußen, Beschlagnahme von Büchern usw.): Sowohl die Straftat als auch das Strafmaß deuteten auf eine Unverhältnismäßigkeit der Sanktionen hin. Der Gerichtshof betonte, einige der Strafen seien dazu angetan, die Presse davon abzuhalten, Themen von öffentlichem Interesse zur Diskussion zu stellen.

In den meisten Fällen stellte der Gerichtshof außerdem einen Verstoß gegen Art. 6 der Konvention fest. Den Klägern war das Recht verweigert worden, ihre Angelegenheit vor ein unabhängiges, unparteiisches Gericht zu bringen, da die Prozesse in Gerichten der nationalen Sicherheit stattfanden, bei denen jeweils einer der Richter Militärrichter war.

In zwei Fällen konnte der Gerichtshof keinen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention feststellen. Sowohl die umstrittenen Briefe als auch der Nachrichtenkommentar in einem Wochenblatt seien dazu angetan gewesen, weitere Gewalt in der Region zu schüren. In beiden Fällen (Sürek Nr. 1 und Nr. 3) könne die Verurteilung des Beschwerdeführers als Reaktion auf eine „dringende gesellschaftliche Notwendigkeit“ gewertet werden. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich in beiden Fällen um „Haßreden und Gewaltverherrlichung“ sowie um „Anstiftung zur Gewalt“.

Die beiden Urteile, in denen kein Verstoß gegen Art. 10 festgestellt wurde, sind auch in anderer Hinsicht wichtig. Der Verurteilte Sürek war Eigentümer/Herausgeber des Wochenblatts, in dem die Leserbriefe und die Nachrichtenkommentare erschienen waren. Obwohl er nicht selbst diese Artikel schrieb und keine redaktionelle, sondern eine rein geschäftliche Beziehung zur Zeitschrift unterhielt, blieb er dennoch strafrechtlich haftbar. Als Eigentümer hatte er nach Auffassung des Gerichts „die Macht, die redaktionelle Linie des Magazins zu gestalten“. Aus diesem Grund hätten die den Redakteuren und Journalisten für die Sammlung und Bekanntmachung von Mitteilungen auferlegten Pflichten und das von ihnen geforderte Verantwortungsbewußtsein, denen bei Spannungs- und Konfliktsituationen besondere Bedeutung zukomme, indirekt auch für ihn gegolten.

Die allgemeine Bedeutung der am 8. Juli 1999 verkündeten Urteile liegt darin, daß der Gerichtshof noch einmal auf die Beziehung zwischen Meinungsfreiheit, Demokratie und Pluralismus verwies. In der Rechtsprechung des Gerichts wurde mehrfach unterstrichen, daß „zu den Hauptmerkmalen der Demokratie die Möglichkeit gehört, daß ein Land seine – noch so lästigen – Probleme durch Dialog und ohne Gewaltanwendung lösen kann. Die Demokratie gedeiht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung“.

Arrêts Arslan % Trukey, Polat % Turkey, Baskaya und Ocuoglu % Trukey, Karatas % Turkey, Erdogan % Turkey, Ceylan % Turkey, Ocuoglu % Turkey, Gerger % Turkey, Sürek and Özdemir % Turkey, Sürek 1-4 % Turkey.

In englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter <http://www.dhccour.coe.fr> abrufbar.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Europäische Union

Europäische Kommission:

Prüfverfahren wegen staatlicher Rundfunkbeihilfen gegen Frankreich

Wie bereits in IRIS 1999-3: 4 berichtet, forderte die Europäische Kommission im Februar dieses Jahres mehrere Länder, darunter Frankreich, auf, Auskünfte über die Finanzierung ihres öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erteilen. Unter Anwendung von Art. 88(2) EGV (früher Art. 93) hat die Kommission nun die Aufnahme des Hauptprüfverfahrens gegen Frankreich beschlossen, das die staatlichen Beihilfen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *France 2* und *France 3* zum Gegenstand hat.

Auslöser war die Beschwerde des französischen Privatsenders *TF1* aus dem Jahr 1993 gewesen. Einige Monate später wurde die Kommission vom Gericht erster Instanz verurteilt, weil sie die Beschwerde von *TF 1* nicht rechtzeitig behandelt hatte.

Die umstrittene staatliche Beihilfe bestand in Kapitalaufstockungen und in punktuellen Zahlungen in der Zeit von 1988 bis 1994. Bedenken hegt die Kommission in zweierlei Hinsicht: 1. Können die Maßnahmen als „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Art. 88 (1) EGV gelten? Schließlich wurden sie nicht im Rahmen eines bereits vor Inkrafttreten des EG-Vertrags oder vor der Liberalisierung des Rundfunkmarktes bestehenden Gesetzes erlassen. 2. Handelt es sich bei den Maßnahmen – wie von den französischen Behörden dargestellt – um Marktinvestitionen? Zweifelhaft ist außerdem, ob die Beihilfen mit den EG-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar sind. Die Entscheidung der Kommission, das Hauptprüfverfahren zu eröffnen, betrifft jedoch nicht die Finanzmittel, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen der Rundfunkgebühren beziehen.

Pressemitteilung IP/99/531 vom 20. Juli 1999.

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/99/531|0|RAPID&lg=EN



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Vereinigtes Königreich: Gerichtsentscheidung im Streit um Fußballübertragungsrechte

Ende Juli 1999 verkündete der Richter des Londoner *Restrictive Practices Court* (Wettbewerbsgericht), Justice Ferris, ein Urteil über bestimmte Restriktionen, die in der Verbandsordnung der *Premier League* (britischen Oberliga - PL) und in deren Übertragungsvereinbarungen mit den Fernsehsendern *BSkyB* und *BBC* enthalten sind. Gemäß diesen Restriktionen darf die *Premier League* die Exklusiv-Fernsehübertragungsrechte für die Spiele ihrer 20 Mitglieder en bloc an *BSkyB* und die *BBC* verkaufen. Dem Urteil war ein viermonatiges Verfahren vorausgegangen, bei dem 70 Zeugen und Sachverständige angehört wurden. Die Gerichtsentscheidung ist für die Übertragung von Sportveranstaltungen und die künftige Entwicklung des Fernsehens von entscheidender Bedeutung. Der *Fair Trading* Leiter (Generaldirektor für Wettbewerbsbeschränkungen), John Bridgeman, hatte die o.g. Vereinbarungen an das Gericht verwiesen da sie seines Erachtens den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen könnten. Die Vertragsseiten sollten nachweisen, daß die darin enthaltenen Einschränkungen nicht gegen das öffentliche Interesse verstoßen. Das Wettbewerbsgericht gelangte zu der Entscheidung, daß die 20 Fußballklubs der Oberliga bei der Veräußerung der Übertragungsrechte für Live-Übertragungen und Aufzeichnungen an die Sender *BSkyB* und *BBC* nicht als ungesetzliches Kartell handelten.

Die Gerichtsentscheidung ist in dreierlei Hinsichten von Bedeutung: Erstens hat das Gericht damit zugunsten der gebündelten Veräußerung der Übertragungsrechte aller Verbandsmitglieder durch die *Premier League* entschieden und noch dazu bekräftigt, daß dies der beste Weg sei, um zwischen den Verbandsmitgliedern einen ausgewogenen Wettbewerb als Garanten des Erfolgs der *Premier League* zu stimulieren.

Zweitens kam das Gericht zu dem Schluß, daß die Vereinbarungen den Wettbewerb auf dem Fernsehmarkt förderten, da sich die Rundfunkveranstalter durch den Erwerb von Exklusivrechten in ihrer Programmplanung von anderen Sendern abheben und Zuschauer anziehen könnten.

Drittens hieß es in der Urteilsbegründung, durch den Erlös aus dem Verkauf der Exklusiv-Übertragungsrechte seien die Klubs imstande gewesen, in Stadien und in Spieler zu investieren.

Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden, jedoch nur hinsichtlich Rechtsfragen.

Restrictive Practices Court. Urteilsverkündung durch Justice Ferris am 28. Juli 1999. Abrufbar unter <http://www.court-service.gov.uk/pljmtint.htm>



Stefaan G. Verhulst
PCMLP – Universität Oxford

Belgien: TVI per einstweilige Verfügung zu Zahlungen an *Sabam* verurteilt

Auf Anordnung vom 17. Juni 1999 hat der Vorsitzende des *Tribunal de première instance* in Brüssel (erstinstanzliches Gericht) in Form einer einstweiligen Verfügung den privaten Fernsehsender der französischen Gemeinschaft TVI für die Jahre 1997, 1998 und 1999 zur Zahlung von je 100 000 000 Belgischer Franken (BEF) an die Verwertungsgesellschaft *Sabam*, unter Abzug der bereits für diesen Zeitraum entrichteten Beträge, verurteilt. Seit 1997 liegen die Parteien im Streit über die jährlichen Abgaben, die TVI an *Sabam* zu entrichten hat, um die Rechte für sämtliche Programme von *Sabam* zum Zwecke der Fernsehausstrahlung zu erhalten.

Da der Streit nicht beigelegt werden konnte, hatte *Sabam* am 15. März 1999 eine gerichtliche einstweilige Verfügung beantragt, um von TVI endlich ausbezahlt zu werden.

In seiner Urteilbegründung erkannte der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts die Dringlichkeit und Unbestrittenheit der Schulden an und begründete hiermit auch die Zuständigkeit des zum Zwecke der Regelung einer einstweiligen Verfügung bestellten Richters, auch wenn für einen solchen Fall normalerweise der Tatrichter zuständig wäre.

TVI bestritt die Dringlichkeit der Schulden mit der Begründung, die Parteien stünden bereits seit mehr als zwei Jahren in Verhandlungen, und TVI habe in diesem Zeitraum substantielle Leistungen an *Sabam* erbracht.

Der Vorsitzende vertrat die Meinung, TVI habe zwar Zahlungen geleistet, diese jedoch seit 1997 kontinuierlich reduziert. Das Gericht befand zudem, daß die Dauer der weiteren Verhandlungen nicht absehbar sei, ebenso wenig wie die Dauer des von *Sabam* beantragten Verfahrens zur Hauptsache. Angesichts der Höhe des Betrages, um den es ging, und der möglichen Folgen, die entstehen könnten, wenn die Zahlungen weiterhin nicht erfolgten, erachtete das Gericht die Angelegenheit für dringlich. Nach Meinung des Richters könne man den Urhebern die ihnen angesichts der Ausstrahlung ihrer Werke zustehende Summe nicht länger vorenthalten.

Was die Forderungen angeht, so bestreitet TVI nicht den Tatbestand an sich, sondern lediglich die Höhe des Betrages. TVI behauptet, diese sei ohne jegliche objektive Begründung einseitig von *Sabam* festgelegt worden.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, es gebe zwar keine Gebührenfestsetzung, jedoch hätten die Parteien in den Jahren 1991 bis 1996 jedes Jahr eine Vereinbarung bezüglich der Verbindlichkeiten seitens der TVI getroffen. Hierbei hätten sie sich allem Anschein nach an den Empfehlungen der *Confédération internationale des sociétés d'auteurs* (Internationaler Verband der Urhebergesellschaften — CISAC) orientiert, sofern die während dieser Jahre gezahlten Beträge diesen Empfehlungen praktisch entsprächen und TVI zu diesen Beträgen auch seine Einverständnis gegeben habe. Die CISAC empfiehlt, bei einer 50-prozentigen Nutzung der zur Verfügung gestellten Programme – was für die Mehrzahl der allgemeinen Rundfunksender gilt - die Vergütung auf 5% der gesamten Einnahmen (Werbeeinnahmen, staatliche Zuschüsse etc.) abzüglich der nach oben hin begrenzten Agentur- und Regiekosten festzulegen.

Angesichts der Tatsache, daß sich die Programmgestaltung von TVI nicht grundlegend geändert hatte, war es - laut Gericht - nicht zulässig, die zu zahlenden Beträge zu halbieren. Das hatte TVI gefordert.

Zur Festlegung des an Sabam zu zahlenden Betrages orientierte sich das Gericht an den von TVI bereits 1995, 1996 und 1997 entrichteten Beträgen (BEF 100 526 200, abgerundet auf BEF 100 000 000).

Ohne eine Vorentscheidung über die Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Positionen der Parteien zu fällen, sieht der vorsitzende Richter durch die Zahlung dieses Betrages die Möglichkeit, wenn auch nicht die Verhandlungen wieder aufzunehmen, so aber zumindest in Erwartung eines Entscheids zur Sache die Ausstrahlung fortzusetzen. Es entstünden hierdurch keiner der Parteien schwere Nachteile und das Recht des Urhebers auf Vergütung bleibe gewahrt.

Der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts von Brüssel, 17. Juni 1999, Sabam gegen TVI AG



Peter Marx
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners

Frankreich: Schutz eines Telefonverzeichnisses durch das *sui generis*-Recht für Ersteller von Datenbanken

Das Pariser Handelsgericht hat eine aufsehenerregende Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1998 zum Schutz von Datenbanken vorgenommen. Nutznießer ist die nationale Gesellschaft France Telecom, die in Frankreich bis zum 1. Januar 98 eine Monopolstellung bei Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich innehatte.

In der Streitsache ging es darum, daß die Gesellschaft MA Editions der Öffentlichkeit ein Telefonverzeichnis, das eine Rückwärtssuche nach Telefonnummer zuläßt, via Minitel-Dienst unter „3617 Annu“ sowie im Internet zur Verfügung gestellt hatte. Zu diesem Zwecke entnahm MA Editions durch Fernladen Daten aus dem elektronischen Telefonverzeichnis der France Telecom, die unter „3611“ zu empfangen sind.

Diese Vorgehensweise ist - so die Handelsrichter – „laut Gesetz über das geistige Eigentum streng untersagt“.

Das Urteil in Form einer Entschädigungs- und Zinszahlung in Höhe von 100 000 000 FFR an France Telecom gründet sich auf dem gesetzlichen Schutz von Datenbanken. Die Richter argumentieren mit dem einfachen Hinweis darauf, daß es sich beim Telefonverzeichnis von France Telecom um eine strukturierte Datenbank handelt, für deren Erstellung enorme Investitionen getätigt werden mußten. Die nicht-autorisierte Entnahme von Daten seitens der MA ist somit unzulässig. Die Daten sind nicht einzeln, jedoch in ihrer Gesamtheit durch das *sui generis*-Recht für Ersteller von Datenbanken geschützt. Das Verhalten der Gesellschaft MA Editions wird von den Richtern als „Piraterie“ eingestuft.

Die Verteidigung argumentiert, France Telecom mißbrauche ihre marktbeherrschende Stellung, wenn sie den Zugang zu einem „wichtigen Vorzug“ wie ihrem Teilnehmerverzeichnis beschränke. Dies entspreche nicht dem Prinzip eines fairen Wettbewerbs. Die Richter halten diesem Argument entgegen, die beklagte Partei habe sich in diesem Rechtsstreit selbst schändlich benommen, indem sie alle wesentlichen im Handel geltenden Regelungen mißachtet habe.

Handelsgericht von Paris, 18. Juni 1999, France Télécom gegen MA Éditions GmbH und Iliad (ehemals Fermic AG)



Charlotte Vier
Légipresse

GESETZGEBUNG

Deutschland: Neues Landesmediengesetz Baden-Württemberg mit *must-carry* Regelung

Am 19. Juli 1999 wurde in Baden-Württemberg ein neues Landesmediengesetz (LMedienG) verabschiedet. Dabei wurde den Änderungen des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (siehe IRIS 1996-8: 12) vor allem im Hinblick auf die Regelungen zur Sicherung der Vielfalt Rechnung getragen. Weiterhin wurden die Vorschriften zur Regelung der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste, die infolge des am 1. August 1997 in Kraft getretene MediendiensteStaatsvertrages (siehe IRIS 1997-8: 11) entbehrlich geworden sind, nicht in das neue Landesgesetz übernommen. Das Gesetz verfolgt darüber hinaus das Ziel, die Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg zu stärken und die wirtschaftliche Situation der Privatveranstalter zu verbessern.

Besondere Bedeutung kommt der Einführung von *must-carry* - Bereichen für die Belegung der Übertragungskapazitäten zu. Die bisherige Regelung sah für die Weiterverbreitung in Kabelnetzen Kontingente vor, deren Zusammensetzung im Falle nicht ausreichender Übertragungskapazität auf einer Rangfolgeentscheidung der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) beruhte. Im neuen Landesmediengesetz wird keine Unterscheidung nach dem Übertragungsweg oder dem Übertragungsverfahren mehr getroffen, d.h. die Regelungen gelten sowohl für die terrestrische als auch für die Kabelübertragung im analogen und im digitalen Bereich. Nach § 20 LMedienG werden Übertragungskapazitäten nur noch insoweit ausgewiesen, als der *must-carry* Bereich des § 21 LMedienG betroffen ist, die Ausweisung neuen Angeboten den Marktzugang ermöglichen soll, nicht kommerziellen Rundfunkveranstaltungen dient oder Erprobungsprojekte durchgeführt werden. Hinsichtlich der restlichen Kapazitäten gibt es

lediglich eine Anzeigepflicht des Betreibers, dessen Anlage 250 oder mehr Teilnehmer mit Rundfunk versorgt. Soweit Übertragungskapazitäten nicht ausgewiesen werden, trifft der Anlagenbetreiber gemäß §22 LMedienG die Entscheidung über die Nutzung der Übertragungskapazitäten. Der Betreiber hat dabei nach der Vorschrift des § 22 Absatz 1 LMedienG dafür zu sorgen, daß eine Vielzahl von Programmveranstaltern berücksichtigt wird, ein vielfältiges Programmangebot aus Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen gewährleistet ist und lokale und regionale Veranstalter angemessene Verbreitungsmöglichkeit erhalten. Sofern die LfK auf Antrag des Anlagenbetreibers feststellt, daß den Voraussetzungen des Absatzes 1 (§ 22) genüge getan wurde, ist der Anlagenbetreiber in der Nutzung der übrigen Übertragungskapazitäten frei. Damit ist in Baden-Württemberg neben Sachsen bundesweit die zweite *must-carry* Regelung in Kraft.

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat im Hinblick auf den digitalen Rundfunk am 29./30. Juni 1999 den Beschluß gefaßt, die Kabelnetzbetreiber zu einem konkreten Vorschlag zur Belegung der digitalen Hyperbandkanäle aufzufordern. Den Hintergrund dieser Aufforderung bildet der im Entwurf vorliegende 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (siehe IRIS 1999-5:1 1). Nach dessen § 52 Absatz 4 Nr.1 trifft der Betreiber einer Kabelanlage im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung stehenden Übertragungskapazitäten die Belegungsentscheidung unter Beachtung verschiedener Kriterien, wie der Vielfältigkeit des Programmangebotes. Die Stellungnahme der Kabelnetzbetreiber soll bis zum 7. September 1999 vorliegen

Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999, Beschluß der DLM zur Fortentwicklung der digitalen Kabelkapazitäten <http://www.alm.de/presse/p300699.htm>



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Italien: Integration des Fernsehfrequenzplans

Gemäß Gesetz Nr. 78/99 (vgl. IRIS 1999-4: 8) hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Italienische Regulierungsbehörde für Kommunikation, im folgenden AGC) am 14. Juli 1999 den nationalen Fernsehfrequenzplan durch Verabschiedung der Verordnung Nr. 105/99 (*Integrazione del Piano nazionale di assegnazione delle frequenze per la radiodiffusione televisiva*) abgeschlossen. Die Grundstruktur des Plans (der sogenannte Level 1-Plan) war von der AGC am 30. Oktober 1998 durch die Verordnung Nr. 68/98 (vgl. IRIS 1998-10: 12) festgelegt worden. Der sogenannte Level 2-Plan („Plan“), der im Juli 1999 verabschiedet wurde, legt die betreffenden Gebiete für den lokalen Rundfunk mehr oder weniger gemäß der geographischen Einteilung Italiens in Provinzen fest. Zu diesem Zweck sind im Plan neue Ressourcen angewiesen, d. h. neue Übertragungsorte, die jeweils eine bestimmte Anzahl von Anlagen umfassen. Jede Anlage bedient einen Frequenzkanal. Einem Rundfunkveranstalter, der eine Konzession beantragt, wird die erforderliche Anzahl an Anlagen zugeteilt, die der vorgesehenen geographischen Abdeckung entspricht. Im einzelnen weist der Plan 8124 Anlagen mit einer Sendeleistung von über 200 Watt in ganz Italien aus. In der Zukunft können weitere Anlagen mit geringeren Sendeleistungen hinzukommen.

Auch wenn bereits einige lokale Betreiber ihre Absicht bekundet haben, eine lokale Sendekonzession zu beantragen, werden Angaben über die genaue Zahl von Lokalsendern, denen Frequenzen über Konzessionen zugewiesen werden, erst möglich sein, wenn tatsächlich alle Anträge eingegangen sind. In der Zwischenzeit hat die AGC drei unterschiedliche Annahmen vorgelegt, nach denen die Zahl der Lokalsender jeweils 874, 1758 bzw. 1824 betragen wird.

Verordnung der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* vom 14. Juli 1999, Nr. 105/99, *Integrazione del Piano nazionale di assegnazione delle frequenze per la radiodiffusione televisiva* (*Gazz. Uff.* 17. August 1999, *Serie Generale* no. 192). Erhältlich über die AGC-Website, http://www.comune.napoli.it/agcom/pnf_99/delib_.htm



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Russische Föderation: Neue Regelung für die Vergabe von Rundfunklizenzen in Form von Ausschreibungen

Am 26. Juni 1999 hat die Regierung der Russischen Föderation das Dekret über Ausschreibungen zur Erlangung von Senderechten und über die Entwicklung neuer Frequenzkanäle für den Rundfunk angenommen. Das Dekret legt das neue Lizenzvergabeverfahren in Rußland fest. Nach dem neuen Dekret werden Rundfunklizenzen und Lizenzen für die Nutzung von Telekommunikationsfrequenzen auf der Grundlage von Ausschreibungen in den Hauptstädten der Regionen der Russischen Föderation sowie in Städten mit über 200.000 Einwohnern vergeben. Der Bundesdienst für Fernsehen und Hörfunk (BDFH) wird die Ausschreibungsbedingungen festlegen, die Ausschreibung in den Medien wird mindestens 60 Tage vor der Durchführung des Wettbewerbs angekündigt. Der BDFH setzt eine Föderale Rundfunk-Ausschreibungskommission ein, die aus neun bis zwölf Mitgliedern besteht, denen die Durchführung der Ausschreibung und die Auswertung der Ergebnisse obliegt.

Juristische Personen und eingetragene Unternehmer sind berechtigt, an der Ausschreibung teilzunehmen. Jeder Teilnehmer der Ausschreibung hat eine Ausschreibungsgebühr (höchstens 2% der festgelegten Senderechtsgebühr) zu entrichten und einen Antrag sowie sämtliche erforderlichen Unterlagen beim BDFH einzureichen. Liste und Ergebnisse der Ausschreibung werden in den Massenmedien veröffentlicht. Die Föderale Rundfunk-Ausschreibungskommission ruft den Teilnehmer mit dem besten Sendekonzept und dem besten Geschäftsplan als Ausschreibungsgewinner aus. Der BDFH und das Staatskomitee für Telekommunikation erteilen dem Gewinner der Ausschreibung die Sendelizenz sowie die Lizenz zur Nutzung von Telekommunikationsfrequenzen, wenn dieser die Senderechtsgebühr binnen zehn Werktagen (ausschließlich Samstags) nach Abschluß der Ausschreibung zahlt.

Dekret der Regierung der Russischen Föderation Nr. 698 vom 26. Juni 1999 *o provedenii konkursov na polucheniye prava na nazemnoye teleradioveshchaniya, a takzhe na razrabotku i osvoeniye novogo radiochastotnogo kanala dliya tselei teleradioveshchaniya* (Über Ausschreibungen zur Erlangung von Senderechten und über die Entwicklung neuer Frequenzkanäle für den Rundfunk)



Marina Savintseva
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM)

Österreich: Inkasso der Rundfunkgebühren neu geregelt

Durch den Erlass eines Rundfunkgebührengesetzes und die Änderung einiger bestehender Rechtsvorschriften hat der Gesetzgeber die Einhebung der Rundfunkgebühren (und damit indirekt auch des Programmentgelts, des Kunstförderungsbeitrags und verschiedener Landesabgaben) völlig neu geregelt. Diese Neuregelung tritt mit 1. Januar 2000 in Kraft.

Wesentlich und zugleich besonders umstritten ist die Bestimmung, daß die seit kurzem mit der Einhebung der Gebühren befaßte «Gebühreninkasso Service GmbH» (kurz: GIS) von den Meldebehörden die Übermittlung der folgenden Daten verlangen darf: Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Unterkünfte der in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gemeldeten Personen (§ 4 Absatz 3 des Rundfunkgebührengesetzes). Die Übermittlung dieser für die Gebührenpflicht relevanten Meldedaten an die GIS soll es ermöglichen, «alle Zahlungspflichtigen ohne großen administrativen Aufwand zu erfassen» und die Zahl der Schwarz Hörer und Schwarzseher zu senken.

Weitere Neuerungen bestehen darin, daß die derzeit bestehende Bewilligungspflicht für den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten durch eine bloße Meldepflicht ersetzt wird und, ebenfalls zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung, künftig nur mehr der stationäre Empfang in Räumen, nicht mehr der Mobilempfang (zum Beispiel mittels Autoradio) gebührenpflichtig ist.

Nach § 5 des Rundfunkgebührengesetzes hat die GIS ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk (ORF) zu 50 % zu beteiligen; die übrigen Anteile sind dem Bund und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern vorbehalten. Die GIS ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ihre Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen; die Geschäftsführer sind an dessen Weisungen gebunden. Mit einer Verwaltungsstrafe bis zu ATS 30.000 ist zu bestrafen, wer als Rundfunkteilnehmer die gebotene Meldung nicht oder unrichtig abgibt, auf Anfrage der GIS eine unrichtige Mitteilung abgibt oder eine gebotene Mitteilung trotz Mahnung verweigert. Zur «Schonung» der Schwarz Hörer und -seher ist vorgesehen, daß diejenigen nicht bestraft werden, welche zwar die aus eigener Initiative abzugebende Meldung unterlassen haben, aber auf Aufforderung der GIS alle zur Gebührenbemessung nötigen Angaben wahrheitsgemäß machen.

Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, Bundesgesetzblatt 1999 I 159 vom 17. August 1999



DE

Albrecht Haller
Universität Wien

Slowakische Republik: Änderung in der Gesetzgebung zu Rundfunk und Fernsehen

Einige Fragen hinsichtlich des Verfahrens zur Festlegung und Erhebung von Rundfunk- und Fernsehgebühren wurden durch das Gesetz Nr. 188/1999 vom 6. Juli 1999 geregelt, das eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes Nr. 212/1995 *o koncesionárskych poplatkoch* (Über Rundfunk- und Fernsehgebühren) in geänderter Fassung und das Gesetz über die Inanspruchnahme von Radio- und Fernsehdienstleistungen novelliert hat. Die geänderten Bestimmungen legen die Gruppe der juristischen und natürlichen Personen, die für Rundfunkdienstleistungen zahlen müssen, und die Gruppe der Personen, die diese Leistungen kostenlos erhalten, fest. Zur Erhebung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sind das Slowakische Radio und das Slowakische Fernsehen befugt. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten beide Institutionen Informationen aus der Datenbank der monatlichen Stromverbrauchsabrechnungen. Ein vollständig neues Gesetz über Rundfunk- und Fernsehgebühren soll Ende 1999 ins Parlament eingebracht werden.

Gesetz Nr. 188/1999 der Sammlung zur Änderung und Novellierung des Gesetzes Nr. 212/1995 und Gesetz Nr. 468/1991 der Sammlung in geänderter Fassung. Veröffentlicht in der Gesetzessammlung Abschnitt 82 S. 1434-1435. In Kraft seit 1. September 1999.

Gesetz Nr. 212/1995 der Sammlung in geänderter Fassung über Rundfunk- und Fernsehgebühren und über die Änderung des Gesetzes Nr. 468/1991 der Sammlung über die Inanspruchnahme von Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in geänderter Fassung. Veröffentlicht in der Gesetzessammlung Abschnitt 73 S. 1774-1776.

Gesetz Nr. 468/1991 der Sammlung über die Inanspruchnahme von Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in geänderter Fassung. Veröffentlicht in der Gesetzessammlung der Föderativen Republik von Tschechien und der Slowakischen Republik 1991. In Kraft seit 30. Oktober 1991.



SK

Jarmila Grujárová
Rundfunk- und Fernsehrat der Slowakischen Republik

Spanien: Billigung neuer Bestimmungen über digitalen Tonrundfunk

Am 23. Juli 1999 billigte die spanische Regierung einen Erlass zum landesweiten technischen Plan zur Einführung des digitalen Hörfunks (*DAB*), der die Schaffung von *DAB*-Diensten in Spanien vorsieht. Am selben Tag wurde eine Ministerialanweisung über die Bereitstellung von *DAB*-Diensten verabschiedet. Die neuen Bestimmungen gründen auf der 45. Zusatzbestimmung zum Gesetz 66/1997 vom 30. Dezember 1997, das auf die mögliche Einführung neuer terrestrischer Digitalhörfunk- und -fernsehdienste verweist.

Der digitale Hörfunk wird die vorhandenen analogen Hörfunksender nicht ablösen, so daß für die Einführung der neuen Technik keine Frist gesetzt wird. Die Verordnung über den landesweiten technischen Plan zur Einführung des digitalen Hörfunks und die Ministerialanweisung sehen einen Vier-Etappen-Zeitplan für den Aufbau des Digitalnetzes vor. Die ab dem Jahr 2000 einsetzende erste Phase wird 18 Monate dauern. In dieser Phase sollen mindestens 50 % der Bevölkerung ausgerüstet werden. Die letzte Phase beginnt im Juni 2006. Zum Abschluß dieser Phase soll der Ausrüstungsgrad 95 % betragen.

Der Erlass sieht die Schaffung von sechs Multiplex-Übertragungsnetzen mit jeweils sechs *DAB*-Kanälen vor, darunter drei überregionale, zwei regionale und einen lokalen Multiplexer. In den überregionalen digitalen Multiplexern sollen sechs Kanäle dem überregionalen öffentlich-rechtlichen Hörfunksender *Radio Nacional de España (RNE)* vorbehalten

sind. Sechs regionale Multiplex-Kanäle sind für öffentlich-rechtliche Regionalradios bestimmt. Die übrigen DAB-Kanäle werden Privatveranstaltern im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen, wobei die spanische Regierung für die Lizenzvergabe an überregionale Veranstalter und die Regierungen der 17 spanischen Regionen (*Comunidades Autónomas*) für die Zulassung lokaler DAB-Programmdienste zuständig sind.

Inhaltliche Fragen im DAB-Bereich werden durch die neuen Bestimmungen nicht geregelt. Hier sollen – mit Ausnahme der spezifischen Vorschriften über AM- und FM-Sender – die geltenden Rundfunkregelungen Anwendung finden, darunter die Hörfunk- und Fernsehsetzung von 1980, das Werbegesetz von 1988, die nationale und regionale Wahlgesetzgebung, die Regionalgesetze über die Schaffung öffentlich-rechtlicher Regionalsender sowie die Regionalgesetze über Jugendschutz, Alkohol- und Tabakwerbung in den Medien und den Schutz von Regionalsprachen und -kulturen.

Der Gesetzgeber hat kein neues Rechtssystem zur Begrenzung von Konzentrationen im DAB-Bereich vorgesehen, sondern verweist lediglich auf das 1987 für den analogen Hörfunk eingeführte Regelwerk, das in Anpassung an die DAB-Technik geringfügig geändert wurde. Die Ministerialanweisung erwähnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die sechste Zusatzbestimmung des Telekommunikationsgesetzes von 1987, die trotz der Gesetzesnovelle von 1998 weiter in Kraft bleibt. Nach dem Gesetz von 1987 kann der Betreiber eines Hörfunksenders keine Mehrheitsbeteiligung an einem anderen Veranstalter besitzen, dessen Angebot sich mit ersterem erheblich deckt. Bei der Begrenzung des Besitzes von Lizenzen in identischen Bereichen legt die Ministerialanweisung die im Telekommunikationsgesetz von 1987 für den Besitz von AM- und FM-Lizenzen in teilweise identischen Bereichen vorgesehenen Grenzen zugrunde. DAB-Veranstalter dürfen mehrere DAB-Lizenzen in überlappenden Bereichen erst dann besitzen, wenn in diesen Bereichen Pluralismus und Vielfalt gesichert sind. Die Bestimmungen sagen jedoch nichts darüber aus, ab wann der Pluralismus als gesichert gilt, und sehen auch keine Grenzen für die indirekte Kontrolle mehrerer DAB-Programme – z.B. über Netzwerkvereinbarungen - in ein- und demselben Bereich vor.

Real Decreto 1287/1999 por el que se aprueba el Plan Técnico Nacional de la Radiodifusión Sonora Digital Terrenal, 23. Juli 1999, unter http://www.sgc.mfom.es/legisla/radio_tv/rd128799.htm
Orden por la que se aprueba el Reglamento Técnico y de Prestación del Servicio de Radiodifusión Sonora Digital Terrenal, 23. Juli 1999, unter http://www.sgc.mfom.es/legisla/radio_tv/o230799.htm



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Österreich: Datenschutzgesetz 2000, Fernabsatz-Gesetz und Signaturgesetz verabschiedet

Die drei genannten Gesetze gehen auf Regierungsvorlagen zurück, die im Februar beziehungsweise Juni (siehe IRIS 1999-7: 14) im Parlament eingelangt sind. Eine Straffung des parlamentarischen Verfahrens hat ermöglicht, die Gesetze noch vor der Sommerpause und vor den am 3. Oktober 1999 stattfindenden Wahlen zum Nationalrat zu beschließen.

Alle drei Gesetze haben einen gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund: Das Datenschutzgesetz dient der Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG); mit dem Fernabsatzgesetz sollen die Fernabsatz-Richtlinie (97/7/EG), die Richtlinie 97/55/EG zur Einbeziehung der vergleichenden Werbung in die Irreführungs-Richtlinie, die Unterlassungsklagen-Richtlinie (98/27/EG) und die Richtlinie 99/34/EG zur Änderung der Produkthaftungs-Richtlinie umgesetzt werden; das Signaturgesetz dient der antizipierten Umsetzung der zu erwartenden Signatur-Richtlinie der EG.

Das Datenschutzgesetz 2000 und das Signaturgesetz treten mit 1. Januar 2000 in Kraft; die Bestimmungen des Fernabsatz-Gesetzes treten je nach der zugrunde liegenden EG-Richtlinie zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), Bundesgesetzblatt 1999 I 165 vom 17. August 1999.

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sowie das Produkthaftungsgesetz geändert werden (Fernabsatz-Gesetz), Bundesgesetzblatt 1999 I 185 vom 19. August 1999.

Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG), Bundesgesetzblatt 1999 I 190 vom 19. August 1999



Albrecht Haller
Universität Wien

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Italien: Bald einheitlicher Decoder für Pay-TV

Am 21. Juli 1999 billigte der Rat (*Consiglio*) der italienischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* – AGC) einen Verordnungsentwurf zur Festlegung allgemeingültiger Normen für Decoder zur Übertragung digitaler Fernsehprogramme mit Zugangsberechtigung (Pay-TV) auf dem italienischen Markt. Da die Norm eine „technische Vorschrift“ im Sinne der EU-Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 darstellt, wurde der Entwurf unverzüglich an die Europäische Kommission notifiziert.

Das Gesetz Nr. 78/99 (siehe IRIS 1999-4: 8) macht die Einführung eines gemeinsamen Decoders in Italien bis zum 1. Juli 2000 zur Pflicht. Der Verordnungsentwurf gilt sowohl für Set-Top-Boxen als auch für integrierte digitale Fernsehempfänger (*IDTV*), läßt jedoch weiterhin die Wahlmöglichkeit zwischen *Simulcrypt*- (Zusammenwirken verschiedener proprietärer Zugangskontrollarchitekturen) und *Multicrypt*-Systemen (Verwendung einer gemeinsamen Schnittstelle) zu. In beiden Fällen wird auf vorhandene Digitalfernseh-Normen, insbesondere auf den Algorithmus MPEG-2, verwiesen.

Ausgerüsteten Verbrauchern wird die Möglichkeit garantiert, mit demselben Decoder sowohl alle Pay-TV-Programme als auch unverschlüsselte Sender zu empfangen, doch bleibt die Lösung der Frage, wie dieses Ziel erreicht werden kann, den Betroffenen selbst überlassen. Die Decoder müssen mit Hilfe geeigneter Browser (Normen ETS 300 468 und DVB-SI-Normen) die richtigen Programminformationen (*service information - SI*) ausfindig machen, damit die Sendereinstellung automatisch erfolgen kann und die jeweiligen Programme und Informationstabellen auf einfache Weise abgerufen werden können. Die von der elektronischen Benutzerführung (*EPG*) angebotenen Informationen müssen zuverlässig über verschlüsselte und unverschlüsselte Programme Auskunft geben.

Schema concernente la determinazione dei decodificatori e le norme per la ricezione dei programmi televisivi ad accesso condizionato (Verordnungsentwurf der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* vom 21. Juli 1999). Abrufbar auf der AGC Website unter http://www.comune.napoli.it/agcom/novit_utm



Roberto Mastroianni
Europäischer Gerichtshof

Vereinigtes Königreich schlägt zusätzliche Gebühr für Digitalprogramme zur Unterstützung der *BBC* vor

Im Auftrag der britischen Regierung legte ein unabhängiges Team unter Leitung des einflussreichen Wirtschaftsexperten Gavyn Davies einen Bericht über die künftige Finanzierung der *BBC* vor, der eine Reihe wichtiger Empfehlungen enthält. Diese werden wahrscheinlich, obwohl nicht verbindlich, die Politik der Regierung wesentlich mitbestimmen. Die *BBC* wird hauptsächlich aus den jährlichen Rundfunkgebühren finanziert, die von allen Nutzern von Fernsehempfängern zu entrichten sind. Das Gebührenaufkommen kann jedoch mit der rasanten Expansion des Rundfunkmarktes nicht mehr Schritt halten, so daß für die Entwicklung neuer Programmdienste nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen.

Der umstrittenste Vorschlag zielt auf die Einführung einer Zusatzgebühr ab, die über die existierende Rundfunkgebühr (jährlich 101 britische Pfund – GBP) hinaus für die Inanspruchnahme von Digitaldiensten zu entrichten wäre. Die neue Gebühr soll anfangs GBP 24 (ca. 36 Euro) betragen. Bis zum Jahr 2006 soll die Gebühr auf GBP 12 sinken und später ganz abgeschafft werden. Das jährliche Gebühreneinkommen von schätzungsweise GBP 150-200 Millionen liegt jedoch weit unter den von der *BBC* beantragten GBP 650 Millionen. Der Bericht empfiehlt außerdem die Einführung einer um 50 % ermäßigten Rundfunkgebühr für Blinde und Sehschwache.

Das Autorenteam rät davon ab, im Kernprogramm der *BBC* Werbung, Sponsoring oder Abonnementdienste einzuführen, spricht sich jedoch für die Privatisierung zweier Senderbereiche aus: Geraten wird, die Vertriebsagentur *Worldwide* zu 49 % und die Studios, Anlagen und Sendetechnik umfassende Abteilung *Resources* vollständig zu veräußern. Der Verkaufserlös soll nicht an den Staat abgeführt werden, sondern direkt an den Sender fließen.

Außerdem wird empfohlen, die Ausgabenpraxis der *BBC* der Aufsicht des *National Audit Office* (nationalen Rechnungsprüfamt), das als parlamentarisches Organ die öffentlichen Ausgaben überwacht, zu unterstellen. Die Buchführung soll transparenter gestaltet werden, wobei empfohlen wird, die Buchführungsmethoden vom *Office of Fair Trading* (Wettbewerbsamt) prüfen zu lassen.

Der Bericht löste unterschiedliche Kritik aus. Die Einführung einer Gebühr für Digitalprogramme wurde von den Digitalsendern als „Innovationssteuer“ moniert, die das Voranschreiten der Digitaltechnik hemmen werde. Die *BBC* begrüßte ihrerseits grundsätzlich eine derartige Gebühr, zeigte sich jedoch unzufrieden mit dem daraus erwachsenden Finanzvolumen, das nicht ausreichen werde, um im Zeitalter der Digitaltechnik ein hochwertiges Angebot als öffentlicher Rundfunksender aufrecht zu erhalten. Die *BBC* sprach sich außerdem gegen die Privatisierungsvorschläge aus, die in ihren Augen eine Bedrohung der Werte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen. Die vorgeschlagene Rechnungsprüfung wertet die *BBC* als einen Angriff auf ihre historische Unabhängigkeit.

Die endgültige Entscheidung liegt nun bei der Regierung.

The Future Funding of the BBC (Die künftige Finanzierung der *BBC*), erhältlich beim britischen Ministerium für Kultur, Medien und Sport: *Department of Culture, Media and Sport*, 2-4 Cockspur Street, London SW1 5DH, oder abrufbar unter <http://www.culture.gov.uk/BBCREPORT.htm>



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Niederlande: Vorschlag für ein Konzessionsgesetz

Am 2. Juli 1999 legte die Regierung dem Unterhaus des Parlaments im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Konzessionssystems für den nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Vorschlag zur Änderung des *Mediawet* (Mediengesetzes) vor. Zentrales Thema des Vorschlags ist die Umgestaltung und Integration des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb der *Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländischen Rundfunkstiftung – NOS). In diesem Kontext werden die Konzessionen der einzelnen Rundfunkvereine, die im Jahr 2000 auslaufen, abgeschafft und durch eine auf zehn Jahre befristete Konzession für die NOS ersetzt. Zudem werden neue Regeln für die allgemeine Programmgestaltung gelten, die Befugnisse des Vorstands werden erweitert und die Position der Rundfunkvereine eingeschränkt.

Der Staatsrat übte an diesem Vorschlag heftige Kritik. Eine Zentralisierung der Kontrolle und des Managements bei der NOS könne der öffentliche Diskussion schaden. Der Rat kritisierte ebenso den wachsenden Einfluß der Regierung.

Kammerstukken II 1998/99, 26 660, Nr. 1-3



Sjoerd van Geffen
Mediaforum

Bosnien-Herzegowina: Hoher Repräsentant legt Gesetzesrahmen für öffentlich-rechtlichen Rundfunk fest

Kurz vor Ablauf seiner Amtszeit hat der Hohe Repräsentant Carlos Westendorp am 30. Juli eine Reihe von Entscheidungen verkündet, die die Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton (DPA) in Bosnien-Herzegowina fördern sollen.

Die „Entscheidung zur Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien und Herzegowina“ soll einen Gesetzesrahmen für öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen setzen, der den Bedürfnissen aller Bürger des Landes Rechnung trägt. „Es schafft ein neues öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, das auf der Grundlage von Ressourcen und in beiderseitigem Interesse der Anstalten der Föderation und der Republika Srpska Nachrichtenprogramme für das gesamte Bosnien-Herzegowina anbietet“, so der Hohe Repräsentant.

Danach soll der neue öffentlich-rechtliche Rundfunk (PBS), was bislang noch eine vorläufige Bezeichnung ist, die Nachfolge der bestehenden Radio-Televizija Bosnia-Herzegovina (RTV BiH) als Mitglied von EBU, Eurovision und verwandten internationalen Organisationen antreten. Die Aufteilung des RTV BiH-Vermögens ist nach wie vor offen. Als Teil der Entscheidung erließ der Hohe Repräsentant das Gesetz über Rundfunk und Fernsehen von Bosnien-Herzegowina, das sich auf dem Gesetzentwurf der Föderationsregierung gründet. Dieses fordert, daß die staatliche Rundfunkanstalt des Nachbarlandes, das wohlbekannte kroatische HRT, ihre Tätigkeit in Bosnien-Herzegowina auf eine rechtliche Grundlage stellt, um die Einrichtung des Rundfunks und Fernsehens der Föderation Bosnien-Herzegowina (RTV FBiH) voranzubringen.

Die „Entscheidung über Informationsfreiheit und Entkriminalisierung von Verleumdung und Ehrverletzung“ hebt die Androhung von Gefängnisstrafen für Verleumdung und Ehrverletzung in den Bestimmungen der Strafgesetzbücher der Föderation und der Republika Srpska auf. Sie sieht vor, daß die Behörden in beiden Landesteilen bis zum Ende 1999 eine neue Gesetzgebung verabschieden, die Verleumdung und Ehrverletzung lediglich als zivilrechtliches Vergehen einstuft. Die Kriminalisierung von Verleumdung und Ehrverletzung war eine ernste Bedrohung insbesondere für den Enthüllungsjournalismus. Im wesentlichen ist vorgesehen, daß der Kläger beweisen muß, daß ein Journalist bzw. ein Verleger sich der Verleumdung oder der Ehrverletzung schuldig gemacht hat.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen Bosnien-Herzegowina und seine Rechtssubjekte Gesetze verabschieden bzw. die bestehenden Gesetz ändern, um die Prinzipien der Informationsfreiheit zu wahren. Die Kommission für unabhängige Medien (IMC) arbeitet derzeit gemeinsam mit der OSZE an einem Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit, der den Bürgern von Bosnien-Herzegowina das Recht gibt, Zugang zu Informationen über die Tätigkeit von Regierungsorganen zu erhalten.

Entscheidungen des Hohen Repräsentanten zur Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien-Herzegowina und zur Informationsfreiheit und Entkriminalisierung von Verleumdung und Ehrverletzung vom 30. Juli 1999



Dusan Babic
Independent Media Commission

Dänemark/Finnland/Island/Norwegen/Schweden: Mitgliedsländer des Nordischen Ministerrates wenden gleiche Regeln für Rundfunkwerbung an

Die skandinavischen Länder wenden weitgehend einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Rundfunkwerbung an. Darüber hinaus haben laut einem Bericht des Nordischen Ministerrates alle fünf Mitgliedsländer (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) die 1991 verabschiedeten Ratsempfehlungen über „gemeinsame Regeln für die Fernsehwerbung“ weitgehend umgesetzt.

In allen fünf Ländern gilt der Grundsatz, daß Werbung klar als solche erkennbar sein muß. Neben berufsethischen Auflagen für Werbetreibende, insbesondere zur Vermeidung unlauterer Vermarktungs- und Geschäftspraktiken, enthalten die Werbegesetzgebungen Bestimmungen zum Jugendschutz. Während in Norwegen und Schweden Werbung für Zuschauer unter 12 Jahren generell verboten ist, schränkt die dänische Gesetzgebung die Mitwirkung von Kindern in Werbespots ein. In allen fünf Ländern ist die jeweilige Verbraucherschutzbehörde für die Überwachung der Werbetreibenden zuständig. In Finnland, Norwegen und Schweden sind die Verbraucherschutzbehörden z.T. auch für die Überwachung der Rundfunkanstalten zuständig. In Norwegen und Schweden erfolgt die Aufsicht systematisch, während die Verbraucherschutzbehörden der übrigen Länder lediglich auf Publikumsbeschwerden reagieren.

Der Bericht des zehnköpfigen Autorenteams, bestehend aus Juristen der nationalen Verbraucherräte, bietet eine aktuelle (1998) und umfassende Übersicht über Rechtsinstrumente und Aufsichtsmechanismen im Bereich der Radio- und Fernsehwerbung in allen fünf Staaten. Eine Länderübersicht gibt Aufschluß über die Einhaltung der 1991 vom Nordischen Ministerrat erlassenen Empfehlungen über Fernsehwerbung. Der Bericht schließt mit einer Diskussion über das EuGH-Urteil im Fall *De Agostini* (C-34-36/95; siehe IRIS 1997-8: 5-6) ab.

Nordisk samarbete rörande TV- och radioreklam. Nordischer Ministerrat, Kopenhagen 1999. *TemaNord* 1999:541. Bericht mit Texten in dänischer, schwedischer und norwegischer Sprache sowie Zusammenfassungen in finnischer Sprache beim Nordischen Ministerrat, Store Strandstræde 18, DK-1255 Kopenhagen oder bei örtlichen Vertreibern (Liste abrufbar unter http://www.norden.org/Pub/agent/_/index.html) erhältlich.

Nils Klevjer Aas
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Irland: Strategie-Bericht für die Film- und Fernsehwirtschaft

Im August dieses Jahres wurde der Bericht über die strategische Entwicklung der irischen Film- und Fernsehwirtschaft im Zeitraum 2000-2010 veröffentlicht. Dem Autorenkollektiv gehörten Repräsentanten der irischen Film- und Rundfunkorganisationen, Bildungsinstitute, Regierungsbeamte und Juristen an. Die Gruppe nahm eine objektive Bewertung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen und Anreize vor, die die Entwicklung der irischen Film- und Fernsehindustrie fördern sollen. Außerdem wurden die grundlegenden Probleme behandelt, mit

denen die Film- und Fernsehbranche konfrontiert ist. Ein strategischer Plan ist der Zukunft der Branche in den nächsten zehn Jahren gewidmet.

Der Bericht stellt fest, daß Film und Fernsehen die stärksten kulturellen Ausdrucksmittel der Gegenwart sind. Verschiedene Empfehlungen zielen auf die Förderung des kontinuierlichen Wachstums der einheimischen Film- und Fernsehindustrie ab. Außerdem werden Strategiekonzepte für die Branche selbst angeboten, wovon manche rechtlich nicht ohne Folgen wären.

Im Vergleich zu zahlreichen anderen Ländern befindet sich die irische Film- und Fernsehindustrie noch in den Kinderschuhen. Daher empfiehlt der Bericht u.a. die Fortführung der in Art. 481 des Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 vorgesehenen Steueranreize für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Damit sollen Anreize für in- und ausländische Investitionen in die irische Industrie geschaffen werden. (Das Haushaltsgesetz von 1987 hatte Steueranreize eingeführt, die seitdem bei der Entwicklung der irischen Industrie eine wesentliche Rolle gespielt haben.)

Der Bericht empfiehlt, den für die Unterstützung der irischen Filmemacher und der Filmindustrie zuständigen *Irish Film Board* («Ausschuß») zu stärken und umzustrukturieren. Zur Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben und zur Erhöhung der Investitionen in die Filmindustrie soll der Ausschuß zusätzliche staatliche Mittel erhalten, die durch die Einführung einer 5-prozentigen Abgabe auf Kinoeintrittskarten, Videoverkauf und -verleih aufgebracht werden sollen. Hinzu käme eine einmalige Finanzspritze in Höhe von 5 000 000 irischen Pfund, möglicherweise aus Mitteln der Landeslotterie.

Aufgrund der geringen Größe des Binnenmarktes wird den irischen Produzenten empfohlen, sich stärker dem internationalen Markt zuzuwenden. Gleichzeitig sollen ausländische Unternehmen angezogen werden, um Irland durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Infrastrukturverbesserungen und höher qualifizierte einheimische Arbeitskräfte den Anschluß an die anderen Industrieländer zu sichern.

Der Bericht empfiehlt außerdem, die Zahl der Fernsehproduktionen (Dramen, Spielfilme, Dokumentar- und Trickfilme) zu erhöhen. Hierbei komme dem nationalen Sender *RTE* aufgrund seiner Erfahrung und seiner Größe – er ist die größte Rundfunkanstalt Irlands – eine Führungsrolle zu.

Strategic Development of the Irish Film and Television Industry 2000-2010 (Strategische Entwicklung der irischen Film- und Fernsehbranche 2000-2010).

August 1999, <http://www.iftn.ie/strategyreport>



Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Deutschland: Bericht der Bundesregierung über das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)

Die Bundesregierung hat zwei Jahre nach Inkrafttreten des IuKDG (in Kraft seit dem 1. August 1997, siehe auch IRIS 1997-8: 11) einen Bericht über die Erfahrungen und Entwicklungen bei von dem Gesetz betroffenen neuen Diensten im Zusammenhang mit dessen Umsetzung vorgelegt. Ziel des IuKDG ist es, eine verlässliche Grundlage im Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen, einen Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb, berechtigten Nutzerbedürfnissen und öffentlichen Ordnungsinteressen herbeizuführen, sowie die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich anzustoßen und zu fördern. Durch das IuKDG wurden vor allem das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und das Signaturgesetz eingeführt.

Neben dem IuKDG haben die Bundesländer den Mediendienstestaatsvertrag (MDSStV) geschlossen und in Landesrecht umgesetzt. Unter anderem trifft er Regelungen, die dem TDG entsprechen, für Mediendienste. Daneben besteht der ebenfalls in Landesrecht umgesetzte Rundfunkstaatsvertrag, der Regelungen für den Rundfunk enthält.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Telediensten, Mediendiensten und Rundfunk, unterscheiden sich voneinander. Es kommt daher für die rechtliche Beurteilung eines Dienstes darauf an, welcher der genannten Kategorien er zuzuordnen ist.

Laut dem Bericht der Bundesregierung ist in wichtigen Angebots- und Nutzungsbereichen eine eindeutige Zuordnung als Tele- oder Mediendienst möglich. Der Bericht nennt einerseits Abrufdienste aus dem Bereich der Banken- und Versicherungswirtschaft sowie das *Online-shopping* als Teledienste und andererseits den Fernseheinkauf (*Teleshopping*), das elektronische Zeitungs- und Zeitschriftenangebot sowie Textanzeigen im Fernsehprogramm als Mediendienste. Gelegentliche Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung zwischen Mediendiensten und Rundfunk (siehe IRIS 1999-1: 12).

Die Bundesregierung erwartet, daß die im EU-Rat diskutierte Richtlinie zu bestimmten Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (siehe IRIS 1999-1: 3) Änderungen des Teledienstegesetzes erfordern wird. So geht sie davon aus, daß die Vorschrift zur Verantwortlichkeit detailliert werden muß und daß die Anforderungen an die Anbieterkennzeichnung steigen. Sie geht auch davon aus, daß ein Bußgeldkatalog eingeführt werden muß, nach dem Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht geahndet werden können.

Das TDDSG soll insofern geändert werden, als ein Teil seiner Regelungen in das Bundesdatenschutzgesetz übernommen wird. Das TDDSG wird dadurch verschlankt, die Rechtslage ändert sich aber nicht.

Zum Signaturgesetz schlägt die Bundesregierung keine Änderungen vor. Es gibt aber einen Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einer Richtlinie zur Schaffung gemeinsamer Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (siehe IRIS 1999-7: 7). Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der die Formbestimmungen des Privatrechts modifiziert. Der Schriftform nach § 126 BGB soll, soweit möglich, die «elektronische Form» gleichgesetzt werden. Die elektronische Form nimmt Bezug auf die Anforderungen des Signaturgesetzes. Nach der bisherigen Rechtslage kann die elektronische Signatur eine eigenhändige Unterschrift nur in den Fällen ersetzen, in denen gesetzlich keine Form vorgeschrieben ist.

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG), abrufbar unter: www.iukdg.de



Tobias Niehl
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Vereinigtes Königreich: Neue Gesetzesvorlage zum elektronischen Geschäftsverkehr öffentlich zur Diskussion gestellt

Am 23. Juli 1999 veröffentlichte die britische Regierung eine Gesetzesvorlage zum elektronischen Geschäftsverkehr. Die erste Fassung war innerhalb des Kabinetts auf starke Kritik gestoßen. Infolgedessen hatte das Ministerium für Handel und Industrie den ersten Entwurf in zahlreichen maßgeblichen Punkten abgeändert. Dazu gehörte die ursprünglich vorgesehene Kontrollpflicht bei der Verwendung von Verschlüsselungen sowie die äußerst strenge Regelung in Bezug auf unaufgefordert zugesandte E-Mails. Der ursprüngliche Vorschlag, der den Vollzugsbehörden die Möglichkeit einräumte, bei Datenverschlüsselungen über „befugte Dritte“ Zugriff zu den Schlüsseln zu erhalten, wurde ebenfalls gestrichen. Hervorzuheben ist der Vorschlag, ein freiwilliges Zulassungssystem einzuführen, um die Sicherheit der Datenübertragung zu erhöhen. In diesem Rahmen könne auch die juristische Anerkennung und die Rechtsgültigkeit der elektronischen Unterschriften gewährleistet werden.

Die ursprünglich als *Secure Electronic Commerce Bill* (Gesetz zum sicheren elektronischen Geschäftsverkehr) bekannte Vorlage soll im November in erster Lesung im Unterhaus erörtert werden.

Pressemitteilung vom 23. Juli 1999, P/99/640, abrufbar unter:
<http://www.nds.coi.gov.uk/coi/coipress.nsf/?Open>

Marina Benassi
Van der Steenhoven, Rechtsanwälte Amsterdam

Neuigkeiten

Symposium über die Versteigerung von Rundfunkfrequenzen

Am 8. Mai 1999 fand im Amsterdamer Institut für Informationsrecht (*IVI*R) ein Symposium zum Thema Versteigerung von Rundfunkfrequenzen statt. Veranstalter waren das *IVI*R und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI) in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Programm für Informationstechnologie und Recht (*ITeR*).

Auf dem Symposium wurden verschiedene Verfahren zur Lizenzvergabe vorgestellt: Zuschlagsvergabe entsprechend der Reihenfolge der Antragsstellung (*first come, first served*), Lotterie, Ausschreibung (*beauty contest*) und Versteigerung. Im Vergleich zu herkömmlichen Systemen scheinen Versteigerungen ein effizienteres und wirtschaftlicheres Auswahlverfahren darzustellen, für die es allerdings schwierig erscheint neben rein wirtschaftlichen (*hard*) auch andere Qualitäts bezogene (*soft*) Kriterien wie politische, soziale und kulturelle Auflagen für die Lizenznehmer - zu berücksichtigen. Es wurde die These aufgestellt, daß *hard* und daher leichter verifizierbare Kriterien für Versteigerungen geeigneter seien, während *soft* Kriterien eher zum Modell Ausschreibung paßten.

Es wurde das im Vereinigten Königreich praktizierte Versteigerungsverfahren zur Lizenzvergabe an kommerzielle Fernseh- und Radiosender vorgestellt, das auch inhaltliche Vorgaben berücksichtigt hatte, darunter eine bestimmte Mindeststundenzahl für bestimmte Programmkategorien. Der Meistbietende erhielt nur dann den Zuschlag, wenn sein Angebot nach Angesichts der Regulierungsbehörde insgesamt die entsprechende Solidität aufwies. Die Lizenzvergabe für den überregionalen Hörfunk erfolgte nach ähnlichen Maßstäben, wobei die Programme zusätzliche Formatvorgaben erfüllen mußten.

Die britische Regierung konnte mit den Versteigerungen beachtliche Einnahmen erzielen. Die Transparenz wurde verbessert, und die Lizenznehmer haben die Auswahlkriterien bisher eingehalten. Bemängelt wurde jedoch, das britische Versteigerungssystem gleiche letztlich einer Ausschreibung, sprich einem „Schönheitswettbewerb“, da es weitgehend im Ermessen der Regulierungsbehörde liege, ob die Angebote den Anforderungen in puncto Qualität und Solidität genügen.

Im Gegensatz zum Vereinigten Königreich wandte Schweden bei Versteigerungen zur Lizenzvergabe an kommerzielle Lokalradios keinerlei Qualitätskriterien an. In einem mehrere Durchgänge umfassenden öffentlichen Verfahren wurde der Meistbietende ermittelt. Es handelte sich also um eine Versteigerung in Reinform und zugleich ein relativ einfaches und kostengünstiges Verfahren.

Zwar setzten die Versteigerungen beträchtliche Mittel frei und führten zur Entstehung zahlreicher Lokalsender, jedoch prüft inzwischen das schwedische Parlament die Frage, ob dieses Verfahren zur Schaffung von Netzwerken und letztlich zu Eigentumskonzentrationen geführt habe. Auch die dadurch erreichte Medienvielfalt wird eher kritische eingeschätzt: Da die Neuzulassungen fast ausschließlich Musiksender betreffen, sei die Vielfalt eher geringer geworden.

In den Vereinigten Staaten wurden Zulassungen für *personal communication services (PCS)* versteigert. In einem interaktiven Verfahren wurden über Computer verschiedene Angebote gleichzeitig eingeholt. Die Versteigerung wurden so lange fortgesetzt, bis nur noch ein einziger Anbieter im Rennen lag, was zuweilen sieben Monate dauern konnte. Anfangs war ein Teil des Frequenzspektrums für Frauen, Angehörige von Minderheiten und Klein- und mittelständische Unternehmen zurückgestellt worden. Wegen des Vorwurfs der Verfassungswidrigkeit gelangte dieser Teil des Spektrums schließlich überhaupt nicht zur Versteigerung. Man versuchte auch, die genannten Personenkategorien durch die Versteigerung kleiner Spektrumsabschnitte zu gewinnen.

Im ersten Durchgang schnellten die Preise durch den Versteigerungsrausch derartig in die Höhe, daß zahlreiche Lizenznehmer angesichts anstehender hoher Anlaufkosten ihre Zahlungen nicht mehr entrichten konnten. Dies galt insbesondere für Frauen und Angehörige von Minderheiten. Viele von ihnen verkauften ihre Lizenzen an größere Veranstalter weiter. In der zweiten Runde wurden die ursprünglichen Abschnitte noch einmal versteigert, diesmal jedoch zu einem Bruchteil des ursprünglichen Preises.

Zu den wichtigsten Diskussionsthemen gehörte die Frage, inwieweit *soft* Kriterien in einer Versteigerung Berücksichtigung finden können. Derartige Kriterien haben im Rundfunk durchaus eine bedeutende Rolle gespielt, so in Bezug auf inhaltliche Bedingungen, die die Veranstalter einhalten mußten, sowie Eigentums- und Kontrollauflagen für den Lizenzbesitzer. Sehr umstritten war, inwieweit solche Auflagen mit der Versteigerung selbst vereinbar sind. Manche Teilnehmer vertraten die Auffassung, die Einführung von *soft* Kriterien komme einem Eingriff in die Geschäftstätigkeit auf einem offenem Markt gleich. Ihrer Meinung nach würden bereits die Marktmechanismen für

entsprechende Vielfalt im Rundfunk sorgen. Immaterielle Kriterien seien nicht vereinbar mit Versteigerungen und ähnlichen Auswahlverfahren, bei denen nach rein wirtschaftlichen Erwägungen entschieden werde. Andere Teilnehmer äußerten hingegen die Meinung, daß *soft* Kriterien durchaus im Versteigerungsverfahren berücksichtigt werden könnten. Würden die Vorgaben vor der Versteigerung klar definiert und spezifiziert, könnten sie sehr wohl eingeführt und ihre Einhaltung durchgesetzt werden. Außerdem bedeute eine große Anzahl kommerzieller Sender nicht unbedingt größere Vielfalt. Da die Sender häufig in den Händen einer kleinen Gruppe großer Unternehmen lägen, sei ein offener Markt nicht immer Garant für Vielfalt. Vielmehr müsse auch die Regierung Sorge tragen, daß das Frequenzspektrum als öffentliches Gut im Sinne öffentlicher Zielsetzungen genutzt werde. Die Teilnehmer kamen zu dem Schluß, daß Versteigerungen trotz ihrer Nachteile wahrscheinlich das wirksamste und beste Verfahren der Frequenzzuweisung darstellten. Es wurde die Ansicht geäußert, daß die Schwierigkeiten bei der Einführung immaterieller Kriterien in gleicher Weise Ausschreibungsverfahren anhafte. Dagegen sei die Versteigerung anderen Verfahren jedoch in puncto Transparenz, Effizienz und möglicher Gewinnmaximierung überlegen.

Der vollständige Bericht über das Symposium über die Versteigerung von Rundfunkfrequenzen ist abrufbar unter <http://www.obs.coe.int/oea/docs/00002290.htm>



Sari Galapo
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Slowenien: Neubestimmung der Position der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

1998 hatte das Verfassungsgericht das Dekret für ungültig erklärt, das auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Fernsehsender RTV Slovenia angenommen worden war und als rechtliche Basis für die Erhebung von Lizenzgebühren gedient hatte. Während RTV Slovenia nach wie vor berechtigt ist, die Gebühren zu erheben, hatte das Gericht das Parlament angewiesen, das Gesetz in dem Sinne zu ändern, daß RTV Slovenia auch eine rechtliche Basis für die Erhebung von Informationen über Bürger erhält, die zur Zahlung verpflichtet sind. Der Aufforderung des Gerichts ist bis zum Oktober dieses Jahres nachzukommen. Parlamentsmitglieder aus der Regierungskoalition haben nun einen Änderungsvorschlag zum bestehenden Gesetz eingebracht.

Der Vorschlag sieht ein neues Konzept der Gebührenerhebung vor, bei dem alle Haushalte mit Stromanschluß als Besitzer von Fernsehgeräten angesehen werden. Wer kein Fernsehgerät besitzt, muß eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, um von der Zahlung befreit zu werden. RTV Slovenia erhält das Recht, Informationen über Kunden von Stromversorgern und Kabelbetreibern zu sammeln. Man geht davon, daß die Einnahmen aus Lizenzgebühren um bis zu 10% steigen würden, wenn die Änderungen wirksam würden. Derzeit werden nur wenig mehr als 60% der Gebühren tatsächlich eingezogen, und die finanziellen Verluste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind in den letzten Jahren ständig gestiegen.

Obwohl die Regierung (das Kulturministerium) einige größere Änderungen des Gesetzes über RTV Slovenia vorbereitet, wird erwartet, daß sie den Vorschlag der Parlamentarier unterstützt und in einem späteren Stadium andere Änderungen einbringen wird, die Programmgestaltung, Transparenz und Werbung betreffen.

Parlamentarier der Opposition haben einen anderen Änderungsvorschlag zum Gesetz über RTV Slovenia eingebracht, der die Einrichtung eines dritten öffentlich-rechtlichen Fernsehkanals vorsieht, der ausschließlich Direktübertragungen von Parlamentssitzungen und aus anderen parlamentarischen Arbeitsgremien vorbehalten wäre. Die Finanzierung würde komplett aus dem Staatshaushalt erfolgen.

Matjaž Gerl
Rundfunkrat Slowenien

Bundesrepublik Jugoslawien: Lizenzen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen erforderlich

Nach jugoslawischem Recht benötigten Firmen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen (ISP) keine spezielle Lizenz oder Genehmigung. Das Bundesgesetz über Kommunikationssysteme aus dem Jahr 1988, dessen Gültigkeitsdauer nun abgelaufen ist, enthielt eine Bestimmung, die der staatlichen PTT (Telekom) das Monopol für „Kommunikationsdienstleistungen“ zusprach, in der Praxis wurde jedoch das Internet nicht als eine unter dieses Monopol fallende Kommunikationsdienstleistung betrachtet, so daß zahlreiche Internet-Anbieter entstanden. Nachdem jedoch eine Firma Mitte März 1999 einen Internet-Zugangsknoten eingerichtet hatte, wurde sie von der Telekom unterrichtet, daß sie „keine Leitungen für Internet-Dienstleistungen ohne eine schriftliche Lizenz des Bundesministeriums für Telekommunikation für derartige Geschäftstätigkeiten mieten könne“.

Am 22. Januar 1999 richtete der jugoslawische PTT-Verband eine Anfrage an das Bundesministerium für Telekommunikation mit der Bitte, seinen rechtlichen Standpunkt hinsichtlich der Anmietung von internationalen Verbindungen und Telefonleitungen für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen darzulegen. In der Anfrage, in der auf die steigende Nachfrage nach solchen Anmietungen hingewiesen wurde, wurde unterstrichen, daß nach dem außer Kraft getretenen Gesetz nur die Telekom berechtigt gewesen sei, sich mit der Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen zu befassen, daß es bereits viele Internet-Anbieter in Jugoslawien gebe und daß der jugoslawische PTT-Verband bis zur Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über Telekommunikation Anweisungen benötige, ob er diese Verbindungen ohne Formalitäten vermieten könne oder zusätzliche Unterlagen, d. h. Lizenzen verlangen müsse. In seiner Antwort vom 11. Februar 1999 (Nr. 4/1-03-029/99-002), versehen mit dem Vermerk „SEHR DRINGEND“, unterrichtete das Bundesministerium für Telekommunikation den jugoslawischen PTT-Verband davon, daß er die ausschließliche Befugnis habe, Lizenzen für ISP zu vergeben. Rechtliche Gründe zur Untermauerung dieses Standpunktes wurden nicht genannt. Zudem unterstrich das Bundesministerium für Telekommunikation, daß zukünftige Regelungen dieser Frage derart gestaltet sein werden, daß „sie die Interessen der Bundesrepublik Jugoslawien und der inländischen Unternehmen berücksichtigen werden“. Das Verfahren zur Erlangung einer Lizenz für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen ist nicht geregelt.

Miloš Živković
Juristische Fakultät Universität Belgrad

Malta: Streit über Lizenzauflagen für Internet-Dienste

In einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung hat Maltas einziger Kabelfernsehnetz-Betreiber *Melita Cable plc.* angekündigt, ab September werde er einen direkten Internet-Zugang über Kabel anbieten. In einem Schreiben an die maltesische Regulierungsbehörde für Telekommunikation klagten örtliche Internet-Anbieter, die in der Lizenz von *Melita Cable* enthaltenen Bedingungen und Auflagen verböten das Angebot von Internet-Diensten. Nach der 1990 ausgestellten Lizenz ist *Melita Cable* berechtigt, „Datenübertragungsdienste“ anzubieten.

Die örtlichen Internet-Anbieter argumentieren, für jeden Diensttyp sei eine besondere Lizenz erforderlich. Eine Kabelfernsehlizenz könne nicht so ausgelegt werden, daß sie auch die Bereitstellung von Internet-Diensten einhalte. Die Anbieter kritisierten die Regierung für die veränderte Auslegung der an *Melita Cable* vergebenen Lizenz. Internet-Zugang könne lediglich über das Telefonnetz der Eigentümer- und Betreibergesellschaft *Maltacom plc.* angeboten werden, die auf dem maltesischen Telekommunikationsmarkt eine Monopolstellung genießt.

Falls das Kabelvorhaben wie geplant voranschreitet, fürchten die Internet-Anbieter Wettbewerbsnachteile für ihre eigenen, mit herkömmlichen Telefonleitungen funktionierenden Systeme. Durch die Weigerung von *Melita Cable*, das Kabelnetz auch für andere Anbieter zu öffnen, müßten sie ihren Kunden die neue Technologie vorenthalten. Gegenwärtig deutet alles darauf hin, daß die Internet-Anbieter *Melita Cable* mit juristischen Mitteln daran hindern wollen, direkten Internet-Zugang anzubieten. Sie vertreten die Auffassung, die Kabelgesellschaft dürfe direkten Internet-Zugang nur über eine unabhängige Tochtergesellschaft anbieten. Interessierte Anbieter sollten dann ebenfalls Zugang zum Kabelnetz zu erhalten.

Die Anbieter stützen sich auf die einschlägige Kommissionsrichtlinie 1999/64/EG, die vorschreibt, daß ein- und demselben Betreiber gehörende Telekommunikations und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten organisiert sein müssen. *Melita Cable* hingegen beruft sich darauf, daß es in verschiedenen EU-Staaten zulässig sei, Kabel-, Fernseh-, Festnetztelefon- und Internetdienste durch ein- und dieselbe Gesellschaft betreiben zu lassen. Im Lichte des erneuten Antrags auf EU-Mitgliedschaft ist die Einhaltung des EU-Rechts ein wichtiger Gesichtspunkt.

Klaus J. Schmitz
Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates

VERÖFFENTLICHUNGEN

Carey, Peter.-*Media Law*.-2th ed.-
London: Sweet & Maxwell, 1999.-
ISBN 0-421- 673- 303

Derieux, Emmanuel.-*Droit de la communication*.-Paris: L.G.D.J. ,
1999.-XVI, 675 p.-
ISBN 2-275-01716-X

Dommering, E.J. -*Het adres in cyberspace heeft geen plaats*;
T. Clarkson e.a., *Mechanismen voor de verdeling van telecommunicatienummers*;
N.A.N.M. van Eijk, *Toekenning van servicenummers met alfanumerieke betekenissen*;
I. Hurkmans, *Regulering van informatienummers*;
B. Westerbrink, *De merken- en handelsnaamrechtelijke aspecten van het Domain Name System (ITeR-series nr. 15)*. -Deventer:

Kluwer.- 1999. -465 p.-
ISBN 90 268 3426 8.- f 89

Hijmans H.; De Kroon A. (ed.).-
Wetgeving voor de elektronische snelweg: nadere beschouwingen (ITeR-series nr. 16). -
Deventer: Kluwer, 1999. -
ISBN 90 268 3486 1

Ossyra, Markus.-
Konzentrationskontrolle über private Rundfunkveranstalter: eine verfassungsrechtliche Analyse konzentrationsrechtlicher Regelungssätze.-Frankfurt/M.-
Peter Lang, 1999.-(*Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft*, Bd. 2639).-
DM 69

Probst, Meike.-*Filmurheberrecht in Großbritannien*.-Münster:
Lit Verlag, 1999.-208 S.-
(*Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung*, Bd. 47).-
DM 49, 80

Schiller, Karin.-*Allgemeine Geschäftsbedingungen im Urhebervertragsrecht: für freie Mitarbeiter in der Film- und Fernsehproduktion*.-Berlin:
Berlin Verlag Arno Spitz, 1999.-
195 S.-(*Schriftenreihe zur Film-, Fernseh- und Multimediaproduktion*, Bd. 12).-
DM 56

Williams, Alan; Calow, Duncan, Higham, Nicholas.-*Digital media: contracts, rights and licensing*.-
2nd ed.-London:
Sweet & Maxwell, 1998.-
ISBN 0-75200-4204.-£120

Wurtenberger, Loretta.-*Der Schutz der Filmurheber und Filmhersteller im französischen und europäischen Recht*.-Berlin: Duncker & Humboldt, 1999.-339 S.-(*Schriften zum Internationalen Recht*, Bd. 108).- DM 128

KALENDER

Rights clearances for television programmes
7. Oktober 1999
Veranstalter: Hawksmere
Ort: Royal Society of Arts, London
Tel: +44 (0) 207 881 1858
Fax: +44 (0) 207 730 4293
E-mail:
bookings@hawksmere.co.uk

Mediavisionen 2000 plus/Medientage München '99
18. - 20. Oktober 1999
Veranstalter: DVB Multimedia Bayern GmbH
Ort: München, Deutschland
Tel: +49 (0) 89 4511 550
Fax: +49 (0) 89 4511 5599
E-mail: info@medientage99.de

Congestion des fréquences '99
20. & 21. Dezember 1999
Veranstalter: EUROFORUM

Ort: Terrass Hotel, Paris
Information & Anmeldung
Tel: +33 (0) 1 4488 1469
Fax: +33 (0) 1 4488 1499
E-mail:ef@euroforum.fr

Digital Revolution
6. - 7. Oktober
Veranstalter:Euroforum
Ort: Sheraton Hotel, Warschau
Information & Anmeldung:
Tel: +44 (0) 171 878 6986/6888
Fax: +44 (0) 171 878 6885